

**Reitregelung für die Waldgebiete
in der Stadt Bielefeld
(Allgemeinverfügung)**

vom 20. Oktober 1987
veröffentlicht am 31. Oktober 1987

(in der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 01.01.2003)

Aufgrund des § 50 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG, SGV. NRW. 791) in der jeweils geltenden Fassung wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates der Stadt Bielefeld vom 22.09.1983 und 21.05.1987 im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde ab 01.11.1987 folgendes bestimmt:

- 1 Im Bereich der Stadt Bielefeld wird aufgrund des regelmäßig nur geringen . Reitaufkommens, mit Ausnahme des unter 2. bezeichneten Waldgebietes, bis auf weiteres auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet.
- 2 In folgenden Waldgebieten ist das Reiten nur auf den nach den . Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet.

- a) **Teutoburger Wald** mit folgenden Abgrenzungen (Kartenausschnitt siehe Anlage a):

Im Norden zwischen den Stadtgrenzen durch die Detmolder Straße, die Kreuzstraße und die Wertherstraße,
im Osten durch die Stadtgrenze zwischen der B 68 und der B 66,
im Süden zwischen den Stadtgrenzen durch die Paderborner Straße, die Brackweder Straße, die Hauptstraße und die Osnabrücker Straße und
im Westen durch die Stadtgrenze zwischen der Wertherstraße und der B 68.

- b) **Waldgebiete östlich des Westkampweges** mit folgenden Abgrenzungen (Kartenausschnitt siehe Anlage b):

Im Norden der Ost- und Westkampweg,
im Nordosten die B 68,
im Südosten die Autobahn A 2 und
im Südwesten die Krackser Straße.

- c) **Bockschatzhof** mit folgenden Abgrenzungen (Kartenausschnitt siehe Anlage c):

Im Westen die Eisenbahnlinie Hamm - Hannover,
im Norden der Südring,
im Osten die Duisburger Straße und
im Süden die Winter-, Braak- und Enniskillener Straße.

- d) **Köcker Wald** mit folgenden Abgrenzungen (Kartenausschnitt siehe Anlage d):

Im Westen und Süden der Beckendorfer Mühlenbach, Schwarzbach und Johannisbach,
im Osten durch die Trasse der alten Jöllenbecker Straße und die Straße Köckerwald,
im Norden die Straße Im Teilholz und im weiteren Verlauf die nördliche Waldgrenze zwischen der Straße „Im Teilholz“ und dem Beckendorfer Mühlenbach.

- e) **Jöllenbecker Pfarrholz** mit folgenden Abgrenzungen (Kartenausschnitt siehe Anlage e):

Im Westen die Waldgrenze zwischen der Waldstraße und Straße „Am

Pfarrholz",
im Norden die Straße „Am Pfarrholz“,
im Osten die „Breedde“ und
im Süden die Waldstraße.

Die genaue Abgrenzung der genannten Gebiete ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:20 000, die Bestandteil dieses Bescheides ist und ebenso wie der eigentliche Verwaltungsakt und seine Begründung während der Öffnungszeiten beim Umweltamt der Stadt Bielefeld, Ravensberger Str. 12, 33602 Bielefeld, EG, Zimmer 7, eingesehen werden kann.

- 3 Mit Ausnahme der unter 2. bezeichneten Gebiete ist gemäß § 50 Abs. 2 . Satz 4 LG das Reiten im Walde auf allen privaten Straßen und Wegen, ausgenommen der nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes gekennzeichneten Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade, zulässig.